

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr Bad Peterstal-Griesbach
-Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES)-

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,50 €.
- (2) Im öffentlichen Dienst beschäftigte ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag für Einsätze, welche in die Arbeitszeit fallen, lediglich einen Auslagenersatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 2,50 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ½ Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10 €.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehreren nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in Höhe von 10 €/Tag gewährt.
Erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr vom Veranstalter des Aus- und Fortbildungslehrgangs unentgeltlich Verpflegung, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.
Nachgewiesener Verdienstaufschlag für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach Satz 1 wird ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des in § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetz:
- Gesamtkommandant (Jahrespauschale incl. der damit verbundenen Auslagen) 450,-- €
 - Abteilungskommandant (Jahrespauschale incl. der damit verbundenen Auslagen) 290,-- €
 - Gerätewart Abteilung Bad Peterstal
 - a) Jahrespauschale 340,-- €
 - b) für Tätigkeiten über das übliche Maß der Inanspruchnahme eines Gerätewartes (z.B. TÜV-Termine u.a.) 8,50 €/Std.
 - Gerätewart Abteilung Bad Griesbach 8,50 €/Std.
 - Atemschutzgerätewart Abteilungen Bad Peterstal und Bad Griesbach 8,50 €/Std.
 - Ausbilder 8,50 €/Std.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,50 €/Std. gewährt; es werden maximal 8,0 Stunden je Arbeitstag angerechnet.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Bad Peterstal-Griesbach -Feuerwehr-Entschädigungssatz (FwES)- vom 26.05.1992 außer Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 19.11.2013


Meinrad Baumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.